

**Geschäftsordnung
für den Kreistag sowie der Ausschüsse des
Kreistages des Landkreises Stendal**

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT

Sitzungen des Kreistages

- § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Öffentlichkeit von Sitzungen
- § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 5 Sitzungsleitung
- § 6 Sitzungsablauf
- § 6a Einwohnerfragestunde
- § 7 Anregungen und Beschwerden der Einwohner
- § 8 Unterrichtung und Akteneinsicht
- § 9 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Wahlen
- § 12 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung
- § 13 Niederschrift
- § 14 Aufhebung der Beschlüsse des Kreistages
- § 15 Ordnung in den Sitzungen
- § 16 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

II. ABSCHNITT

Fraktionen

- § 17 Fraktionen

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Kreistages

- § 18 Genehmigung von Dienstreisen
- § 19 Verfahren in den Ausschüssen

IV. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

- § 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

V. ABSCHNITT

Außergewöhnliche Notsituationen

- § 21 Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

VI. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- § 22 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 24 Sprachliche Gleichstellung
- § 25 Inkrafttreten

Der Kreistag hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Kreistages

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Kreistages erfolgt durch den Landrat.
§ 53 Abs. 1 und 4 KVG LSA
- (2) Die Mitglieder des Kreistages, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Landrat schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA versandt werden.
- (3) Der Landkreis betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Kreistages durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Kreistages.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.
- (5) Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Kreistages gilt § 3 Abs. 3 bis 4 entsprechend.
- (6) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Liegt die letzte Sitzung mehr als drei Monate zurück, so kann ein Mitglied der Vertretung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung verlangen.
§ 53 Abs. 3 und 5 KVG LSA
- (7) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt sieben Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Kreistages aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 12 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Kreistagsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
§ 53 Abs. 4 KVG LSA
- (8) In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
§ 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA

- (9) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor der Sitzung an.
§ 54 KVG LSA

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung grundsätzlich elektronisch beizufügen und über das Kreistagsportal zugänglich zu machen. Dies gilt für Drucksachen jeglicher Art und deren Anlagen. Kreistagsmitgliedern, die die Papierform wünschen, erhalten die Unterlagen auf dem Postweg. Von der Übersendung und Einstellung im Sitzungsdienstprogramm ist abzusehen, sofern Gründe der Vertraulichkeit dem entgegenstehen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
§ 53 Abs. 4 KVG LSA
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Kreistagsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 1 Woche vor Versendung der Tagesordnung des Kreistages stellen. Die Anträge sind dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand, wenn er zum Aufgabengebiet der Vertretung gehört, auf die Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
§ 53 Abs. 5 Sätze 2, 4 und 5 KVG LSA
- (3) Für Anträge auf eine aktuelle Debatte gilt die Frist des Abs. 2. Das Thema muss einen aktuellen Sachverhalt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises aufgreifen und muss begründet werden. Ein Beschluss wird nicht gefasst.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen.
- (2) Pressevertretern sind besondere Sitze nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zuzuweisen.
- (3) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Dem Vorsitzenden des Kreistages steht darüber hinaus das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen zu untersagen.
- (4) Die Bildaufzeichnung und –übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Kreistagsvorsitzenden zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig.

- (5) Mitglieder des Kreistages, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.
- (6) Zuhörer sind nicht berechtigt, sich in den Sitzungen an den Verhandlungen zu beteiligen.
§ 52 KVG LSA

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Kreistages ist im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Vergabeentscheidungen,
 - d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben sind sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern,
 - e) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.
§ 52 Abs. 2 KVG LSA

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Kreistages sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
§ 57 Abs. 1 KVG LSA
- (3) Um die ordnungsgemäße Sitzungsleitung zu gewährleisten, führen der Vorsitzende des Kreistages und seine beiden Stellvertreter unter Beisein des Landrates, in seinem Verhinderungsfall eines Beigeordneten, vor jeder Kreistagsitzung eine Beratung durch.

§ 6 Sitzungsablauf

Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Feststellung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Kreistages,
- e) Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA), Eilentscheidungen (§ 65 Abs. 4 KVG LSA) und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse. Zum Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten können von den Kreistagsmitgliedern Nachfragen gestellt werden.
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- g) Anfragen und Anregungen,

Nichtöffentlicher Teil

- h) Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung,
- i) Änderungsanträge zur Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- j) Feststellung der Niederschrift(en) des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung(en) des Kreistages,
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil
- l) Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil

- m) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- n) Schließung der Sitzung.

§ 6a Einwohnerfragestunde

- (1) Der Kreistag sowie seine Ausschüsse führen bei den ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
§ 28 Abs. 2 KVG LSA
- (2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich drei Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen. Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung sind zulässig.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages bzw. der Ausschüsse beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner

innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Antwort. Frage und Antwort sind auf dem Kreisportal anonymisiert zu veröffentlichen.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 S. 1 Ziffer 1 der Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungshinweise Sachsen-Anhalt und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

- (1) Die Einwohner des Landkreises haben das Recht, sich auch außerhalb der Kreistagssitzungen mit Anregungen und Beschwerden schriftlich an den Kreistag zu wenden. Dem Einwohner ist eine schriftliche Eingangsbestätigung zu erteilen. Der Kreistag prüft und entscheidet in der nächsten, spätestens übernächsten Sitzung über diese Anregung oder die Beschwerde. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Kreistages möglichst innerhalb von 4 Wochen unterrichtet werden, ansonsten ist eine Zwischennachricht mit Begründung der Fristverlängerung zu erteilen.
- (2) Über bereits entschiedene Anregungen oder Beschwerden entscheidet die Vertretung nicht, wenn kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (3) Anregungen und Beschwerden, welche sich als rechtsmissbräuchlich erweisen oder der persönliche Bezug zwischen dem Landkreis und dem Anregungs- oder Beschwerdeführer fehlt, werden nicht durch die Vertretung behandelt und sofort abgewiesen.

§ 8

Unterrichtung und Akteneinsicht

Ein Zehntel der Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet.

Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Kreistag kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Kreistages kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss mündlich erstattet werden.

§ 45 Abs. 6 KVG LSA

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Bei Bedarf erläutern und begründen der Landrat oder ein von ihm bestimmter Vertreter einleitend den Beratungsgegenstand. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die Kreistagsmitglieder erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

- (2) Die Mitglieder des Kreistages, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen.
§ 33 Abs. 4 KVG LSA
- (3) Ein Mitglied des Kreistages darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Jedes Kreistagsmitglied darf in der Regel zu einer Sache zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass mehr als zweimal gesprochen wird. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag. Der Vorsitzende des Kreistages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult oder Saalmikrophon aus. Die Anrede ist an den Kreistag, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Kreistag vorab.
Hierzu zählen Anträge auf:
1. Schluss der Rednerliste,
Dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
 2. Verweisung an einen Ausschuss oder den Landrat,
 3. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 4. Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
 5. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung (§ 12 Geschäftsordnung)
 6. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 7. Zulassung mehrmaligen Sprechens,
 8. Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
 9. Feststellung des Mitwirkungsverbots eines Kreistagsmitgliedes,
 10. Antrag auf Beschlussunfähigkeit des Kreistages im Verlauf der Sitzung
 11. Antrag auf namentliche Abstimmung
- Meldet sich ein Mitglied des Kreistages „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände (Aufzeigen der blauen Karte), so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen.
Danach ist über den Antrag durch den Kreistag zu entscheiden.
- b) Anträge zur Sache
Änderungs- oder Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich ausformuliert vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

c) Zurückziehung von Anträgen

Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Kreistages aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrags abgestimmt wird.

§ 43 Abs. 3 KVG LSA

- (6) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm oder einem durch ihn bestimmten Vertreter auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Beauftragten für Gleichstellung und Menschen mit Behinderung ist auf Verlangen innerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen, soweit es sich um Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes handelt.
- (8) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (9) Der Vorsitzende des Kreistages und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Kreistages geschlossen.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Kreistages abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen. Für die Abstimmung sind Abstimmungskarten zu verwenden. Dabei ist die rote Karte für Nein-Stimmen; grün für Ja und die gelbe Karte für Enthaltung zu verwenden.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben.
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.
- In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Kreistages die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen (Aufzeigen der Karte gem. Abs. 2), in Zweifelsfällen durch Aufstehen und Aufzeigen der Karte abgestimmt.
- (6) Namentlich muss abgestimmt werden, wenn dem Antrag nach Geschäftsordnung durch eine Fraktion oder mindestens 4 Mitgliedern des Kreistages bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens zugestimmt wird.
- (7) Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt dabei über ein elektronisches Abstimmungssystem. Die Eingabe kann mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. Das Abstimmungssystem wird zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitglieds erkennbar ist. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 6 durchzuführen.
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.
- (9) Wird das Ergebnis von einem Kreistagsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung mit Stimmzählern zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.
§ 56 Abs. 2 KVG LSA

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Kreistages mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so zu falten, dass nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder bei denen mehr als eine Stimme für den Bewerber abgegeben wurden, sind ungültig.
- (5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht

erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

Der Vorsitzende des Kreistages gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 56 Abs. 4 KVG LSA

- (6) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 56 Abs. 5 KVG LSA

- (7) Ist zur Besetzung einer Stelle eine Person durch Abstimmung zu bestellen, gilt Absatz 5 entsprechend. Sind zur Besetzung mehrerer Stellen mehrere Personen durch Abstimmung zu bestellen, findet Absatz 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass in alphabetischer Reihenfolge der Namen abgestimmt wird.

§56 Abs. 6 KVG LSA

§ 12

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Der Kreistag kann

- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Landrat zurückverweisen,
- c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag (Vorlage) geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, und dieser dem Vertagungsantrag vor.

- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.

Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu beraten.

§ 57 Abs. 1 KVG LSA

§ 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist Kreisbeschäftigter und wird vom Landrat benannt.

- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kreistages,
 - c) Tagesordnung
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - e) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
 - g) Vermerke darüber, welche Kreistagsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - h) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, Bericht des Landrates sowie Fragen und Anfragen der Kreistagsmitglieder und Antworten hierzu
 - i) Anfragen und Anregungen,
 - j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - k) Einwohnerfragestunde

- (3) Der Vorsitzende und jedes Kreistagsmitglied können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist vor dem Redebeitrag durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

- (5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten und im Sitzungsdienstprogramm einzustellen. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte muss mit dem Aufdruck „vertraulich“ gekennzeichnet werden.

- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Der Kreistag stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

- (7) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Die Aufnahme darf erst mit Beginn der Sitzung starten, und hat sofort nach Sitzungsende beendet zu werden. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufnahmen der Sitzung zu löschen.
§ 58 KVG LSA

- (8) Nachdem die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom Kreistag beschlossen wurde, kann jedermann über das Sitzungsdienstprogramm des Landkreises Einsicht nehmen.

§ 58 Abs. 3 KVG

- (9) Die Niederschrift der letzten Kreistagssitzung vor der nächsten Wahlperiode gilt als bestätigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Versendung beim Vorsitzenden des Kreistages keine Einwendungen schriftlich eingereicht wurden.

§ 14

Aufhebung der Beschlüsse des Kreistages

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Kreistages kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Landrat beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Kreistag frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Ein gefasster Beschluss des Kreistages oder ein abgelehnter Antrag kann innerhalb von 6 Monaten nur dann erneut beschlossen oder gestellt werden, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Kreistages bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 15

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied der Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.
- (5) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Kreistag kann ein Kreistagsmitglied, das wiederholt gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen verstoßen hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 57 KVG LSA

§ 16

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Kreistages unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Kreistages nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales gegebenenfalls durch örtliche Polizeivollzugskräfte räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
§ 57 Abs. 3 KVG LSA

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 17

Fraktionen

- (1) Mindestens drei Mitglieder des Kreistages können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Kreistagsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
§ 44 Satz 3 KVG LSA
- (2) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Kreistages von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Die Bildung und Auflösung bzw. Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Kreistages wirksam.
§ 44 KVG LSA
- (3) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
 1. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden,
 2. Die notwendige Aufbewahrung und ordnungsgemäße Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z.B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) gewährleistet ist, und
 3. neben-/hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter, die nicht Mitglied des Kreistages sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (4) Jede Fraktion erhält einen jährlichen Gesamtsockelbetrag in Höhe von 1.000,00 Euro. Darüber hinaus werden ausgehend vom im Haushaltsplan beschlossenen Betrag die Anteile für die einzelnen Fraktionen nach folgender Formel ermittelt:
Haushaltsansatz minus Gesamtsockelbetrag geteilt durch die Anzahl der Fraktionsmitglieder aller Fraktionen mal Sitze der einzelnen Fraktionen.
Das Ergebnis ergibt die jährliche Zuwendung für jede Fraktion.

- (5) Die Fraktionsgelder sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit zu verwenden. Die Verwendung für partei-politische Arbeit sowie für Zuwendungen und Spenden an Dritte ist nicht zulässig.
Die Fraktionsgelder können ausschließlich für folgende Ausgaben verwendet werden:
- a) Anmietung von Räumen (wenn Räume von der Kommune nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können),
 - b) Ausgaben der laufenden Fraktionsgeschäfte (einmalige Ausgaben wie Büromöbel/technische Ausstattung oder wiederkehrende Ausgaben wie Personalkosten, Wartung von Bürotechnik, Porto, Telefon, Papier, Büromaterial etc.),
 - c) Beschaffung von Literatur und Zeitschriften,
 - d) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner in Fraktionsangelegenheiten,
 - e) Bewirtung aus Anlass der Fraktionssitzungen,
 - f) Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft oder Fraktion beziehen.
- (6) Fraktionsgelder, die im laufenden Haushaltsjahr nicht ausgegeben wurden, können durch die Fraktionen jährlich übertragen werden. Die Höhe der übertragenen Gelder darf die Höhe der im Haushaltsplan beschlossenen und nach Geschäftsordnung errechneten Anteile für die einzelnen Fraktionen einschließlich des Gesamtsockelbetrages nicht überschreiten.

Die Abrechnung der verwendeten Fraktionsgelder erfolgt jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres für das Vorjahr. Die Abrechnung hat die Mittelverwendung auszuweisen und ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterschreiben. Mit der Abrechnung sind die zahlungsbegründenden Unterlagen (Originalbelege, Originalrechnungen etc.) vorzulegen. Aus den zahlungsbegründenden Unterlagen hat der Verwendungszweck eindeutig hervorzugehen. Die Abrechnung wird Bestandteil der Jahreshaushaltsrechnung.

III. ABSCHNITT **Ausschüsse des Kreistages**

§ 18 **Genehmigung von Dienstreisen**

- (1) Die Genehmigung einer Dienstreife erfolgt, wenn die Aufgaben im Rahmen des Ehrenamtes eines Mitgliedes des Kreistages nur in Anwesenheit an dem auswärtigen Geschäftsort erledigt werden können. Dienstort ist die Stadt Stendal.
- (2) Genehmigungsbefugt sind:
- a) die Vorsitzenden der Ausschüsse für die jeweiligen Ausschussmitglieder.
 - b) der Vorstand des Kreistages für die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie für den Vorsitzenden
 - c) des Kreistages.
 - d) der Vorsitzende des Kreistages für die Vorstandsmitglieder
 - e) die Vorsitzenden der Fraktionen für die jeweiligen Fraktionsmitglieder sowie ein zu
 - f) bestimmendes Fraktionsmitglied für den Vorsitzenden
- (3) Die Abrechnung der Dienstreisen erhält das Büro des Kreistages zur weiteren Veranlassung.

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Kreistages die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender Ausschüsse ist allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.
- (3) Die Tagesordnung der Sitzungen beratender Ausschüsse ist allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten. Die Niederschrift über die Sitzungen der beratenden Ausschüsse wird allen Ausschussmitgliedern sowie den Vorsitzenden der Fraktionen zugeleitet.
- (4) Mitglieder des Kreistages, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

§ 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Landrat über die Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

§ 52 Abs. 4 KVG LSA

V. ABSCHNITT Außergewöhnliche Notsituationen

§ 21 Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 S. 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Kreistag schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsort ein. § 1 Abs. 6 S. 1, Abs. 7 bis 9 sowie § 2 gelten entsprechend.

- (2) Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 4 bis 6, 8 bis 10, 12, 13, 15 sowie 16 entsprechend, soweit in den Abs. 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit der Videokonferenz fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie für die Zuschauer erkennbar ist. Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.
- (5) Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. Der Vorsitzende verliest die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren gilt § 6a Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (6) Kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 S. 1 KVG LSA keine Präsenzsitzung oder Videokonferenz durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA statt. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Eingeständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch gesonderte Abstimmung ermittelt.

VI. ABSCHNITT

Schlussvorschriften und Inkrafttreten

§ 22

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Kreistages widerspricht.


§ 24
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 25
Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 04.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.11.2023 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 04.07.2024


Annegret Schwarz
Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Stendal